Hunde – Anmeldung

(Satzungsauszug siehe S. 2)

Hundehalter/in Nachname:

Vorname:

Namen der weiteren im Haushalt lebenden Personen:

PLZ: Aachen, (Straße u. Hausnummer) Telefon:

E-Mail:

Tag der Aufnahme des Hundes:

oder bei Wohnungswechsel Tag des Zuzuges:

Rasse: Farbe: ☐ Rüde

Chipnummer: Name des Hundes: ☐ Hündin

+ bei Mischlingen–Mischling aus folgenden Rassen:

☐ **Ich versichere, dass die im umseitigen Satzungsauszug in § 2 Abs. 3 u. 4 genannten Rassen nicht in der Mischung meines Hundes enthalten sind.**

Ist bzw. wird ihr Hund größer als 40 cm Schulterhöhe oder schwerer als 20 kg, ist er gemäß § 11 Landeshundegesetz zusätzlich zur Hundesteueranmeldung der Ordnungsbehörde (Fachbereich Sicherheit und Ordnung oder zuständiges Bezirksamt) zu melden.

Alter am Tag der Anschaffung: **oder** Wurfdatum:

Name und Anschrift des/r Vorbesitzer/in:
(bzw. des Züchters)
(ist zwingend anzugeben)

Werden bzw. wurden Sie oder Haushaltsangehörige bereits bei der Stadt Aachen als Hundehalter/in geführt? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn **Ja** : Zur Zeit mit ☐ Hund/en (einschließlich des jetzt angemeldeten Hundes)

bzw. in der Vergangenheit bis (Monat/Jahr) mit ☐ Hund/en

Wird ein Antrag auf Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung gestellt? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn **Ja** : Die auf der Rückseite aufgeführten Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung nach § ☐ werden erfüllt.
Der entsprechende Nachweis (z.B. Aachen-Pass, Behindertenausweis, Tierabgabevertrag etc.) liegt bei / wird nachgereicht.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Falle des Entlaufens meines Hundes dem Finder meine Adresse und Telefonnummer bekannt gegeben werden kann (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 Abgabenordnung). ☐ Ja ☐ Nein

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Aachen, den _____ _____
(Unterschrift)

FB 22/10 **Erledigungsvermerk des Fachbereichs Steuern u. Kasse** Aachen, den _____

Steuerbeginn (ab): Steuermarke:

Im Auftrag

Stadtverwaltung Aachen, FB 22/100, 52058 Aachen, Fax-Nr. + 49 (0) 241 - 413541 2299
Servicezeiten: Montag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Auszug aus der Hundesteuersatzung der Stadt Aachen vom 8.12.1997 in der Fassung des 6. Nachtrages

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz
(1) Die Steuer richtet sich nach der Anzahl und der Art der gehaltenen Hunde. Sie beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

1. ein Hund gehalten wird	120 Euro
2. zwei Hunde gehalten werden, je Hund	144 Euro
3. drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund	156 Euro

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer jährlich für das Halten gefährlicher Hunde oder Hunde bestimmter Rassen ab einem Alter von 6 Monaten , wenn

1. ein Hund gehalten wird	720 Euro
2. zwei Hunde gehalten werden, je Hund	960 Euro
3. drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund	1.152 Euro

(3) Gefährliche Hunde sind
a) solche Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Landeshundegesetz festgestellt worden ist
b) entsprechend § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz Hunde der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.
(4) Hunde bestimmter Rassen sind entsprechend § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.
Zu den Kreuzungen in diesem Sinne gehören in jedem Fall auch Hunde mit der Bezeichnung **Old(e) English Bulldog**.
(5) Soweit für Hunde nach Abs. 3 und 4 eine Befreiung nach § 5 Abs. 3 Landeshundegesetz zugelassen wird, kann auf Antrag ab dem ersten auf die Antragstellung folgenden Monats die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgen.
(6) Für Hunde nach Abs. 3 und 4 finden § 3a und § 4 Abs. 1 keine Anwendung.

§ 3 Steuerfreiheit
Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 3a Steuerbefreiung
(1) Auf Antrag wird eine Steuerbefreiung für Hunde gewährt,
   1. die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und für diesen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen “B”, “BL”, “aG” oder “H” besitzen.
   2. die speziell dazu ausgebildet wurden, einen erkrankten Menschen zu unterstützen (Anerkennung als Assistenzhund im Sinne des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG)) und auch für diese Aufgabe eingesetzt werden.

(2) Für Hunde, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Aachen aufgenommen werden, wird für die ersten 24 Monate nach der Aufnahme in den Haushalt Steuerbefreiung gewährt. Für Hunde die zum Zeitpunkt der Übernahme mindestens 8 Jahre alt sind, wird die Steuerbefreiung hierüber hinaus bis zum Lebensende des Hundes gewährt.
(3) Für Hunde, die von einer natürlichen Person gehalten werden, aber regelmäßig als Rettungshunde bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind, wird auf Antrag Steuerbefreiung gewährt. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Der regelmäßige Einsatz im Rettungshundewesen ist von der betreibenden Organisation mindestens einmal im Kalenderjahr sowie auf Anforderung des Fachbereichs Steuern und Kasse der Stadt Aachen schriftlich nachzuweisen.

§ 4 Steuerermäßigung
(1) Für Hunde, die von Inhabern des “Aachen-Passes” gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf ein Drittel des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 zu ermäßigen. Die Ermäßigung entfällt, wenn mehr als ein Hund gehalten wird. Der Nachweis ist durch Vorlage des Aachen-Passes zu erbringen.
(2) Für Hunde nach § 2 Abs. 3 und 4, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Aachen aufgenommen werden, wird die Steuer auf Antrag für die ersten 24 Monate nach der Aufnahme in den Haushalt auf ein Drittel des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 ermäßigt.
Für Hunde nach § 2 Abs. 3 und 4, die zum Zeitpunkt der Übernahme aus dem Tierheim Aachen mindestens 8 Jahre alt sind, wird die Steuerermäßigung auf ein Drittel des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 hierüber hinaus bis zum Lebensende des Hundes gewährt. Voraussetzung für die Gewährung der in Satz 1 und 2 genannten Ermäßigungen ist, dass für den Hund eine Befreiung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 Landeshundegesetz und für den Hundehalter eine Sachkundebescheinigung nach § 6 Landeshundegesetz vorliegt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
(1) Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird frühestens ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats gewährt.
(2) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.